

TG: Vermögensverwaltungs-kosten

1 Allgemeines

Von den Erträgen des beweglichen Privatvermögens können gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 2 StG die notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens abgezogen werden. Nicht als Vermögensverwaltungs-kosten abzugsfähig sind dagegen über die allgemeine Verwaltung hinausgehende Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle.

2 Pauschalabzug für Vermögensverwaltungs-kosten

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wert-schriften durch Dritte können gemäss § 10a StV für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal 2,5 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 6000.—.

Darlehen, Bankguthaben aller Art sowie nicht-kotierte qualifizierende Beteiligungen nach § 37 Absatz 3 StG (Beteiligungsrechte der «eigenen» Unternehmung) werden bei der Berechnung des Pauschalabzugs nicht berücksichtigt.

Der Nachweis höherer abzugsfähiger Kosten bleibt vorbehalten (vgl. Ziff. 3).

3 Abzugsfähige Vermögensverwaltungs-kosten

Abzugsfähig sind Vergütungen, welche der Steuerpflichtige Dritten für die Besorgung der allgemeinen Verwaltung von Gegenständen des Privatvermögens entrichtet, namentlich solche, welche der Kapitalanlage dienen. Diese

allgemeine Verwaltung umfasst dabei all jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen aus beweglichem Privatvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögensobjekte erforderlich sind (Grundsatz der Notwendigkeit).

Zu den abzugsfähigen Vermögensverwaltungs-kosten gehören vor allem die Auslagen für die Aufbewahrung solcher Gegenstände oder für die Einforderung der Vermögenserträge.

Zu den abzugsfähigen Vermögensverwaltungs-kosten zählen somit:

- die Depotgebühren für die Verwahrung von Wertpapieren in offenen Depots sowie Kosten für die Erstellung des Depotverzeichnisses (nicht aber die Kosten für die Erstellung eines Steuerverzeichnisses, vgl. Ziff. 4);
- die Gebühren für Schrankfächer, in denen Wertsachen aufbewahrt werden;
- Inkassokosten und Transferspesen bei Coupon-einlösungen in Fremdwährung, welche der Einforderung und Sicherung der Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträge und Gewinnanteile dienen;
- nicht rückforderbare und nicht anrechenbare Quellensteuern (Nettoertrag).

Kosten und Auslagen für die Vermögensver-waltung durch einen Willensvollstrecker oder durch Behörden (z. B. durch die Vormundschafts-behörde bei Bevormundung, Beistandschaft oder Beiratschaft oder bei amtlicher Erbschaftsver-waltung) sind abzugsfähig, soweit es sich dabei um notwendige Vermögensverwaltungs-kosten im Sinne der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten handelt. Werden hingegen weitere Bemühungen wie Finanz- und Anlagebe-ratung oder rechtliche Beratung abgegolten, so handelt es sich um nicht abzugsfähige Kosten.

Abgezogen werden können nur die nachgewie-senen tatsächlich angefallenen Vermögensver-waltungskosten.